



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Walk

Beratung
Stadtrat

16.09.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Zuschuss Tourismusverein für das Jahr 2025 und ff.; Beschluss

Sachverhalt:

Der Tourismusverein hat die letzten Jahre einen städtischen Zuschuss i.H.v. 48.000,00 € jährlich erhalten.

Hintergrund war, dass der Tourismusverein eigenes Personal beschäftigte, das von dem Zuschuss bezahlt wurde.

Diese Konstellation hat sich nun geändert, da das beauftragte Tourismuskutachten zu dem Ergebnis kommt, dass das Personal der Touristinfo als städtisches Personal geführt werden soll. Dieser Vorschlag wurde bereits zum 01.03.2025 umgesetzt.

Unabhängig hiervon sollte dem Tourismusverein ein geringer jährlicher Zuschuss verbleiben, um den Saisonbetrieb aufrechtzuerhalten. Nach Gesprächen mit dem Vorstand halte man einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 10.000,00 € für realistisch, der allerdings mit dem Zuschuss im folgenden Jahr mit der durch einen Steuerberater vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins und dem Jahresergebnis verrechnet wird.

Daneben sollen Leistungen, die der Verein nicht oder nicht ausschließlich im Interesse des Vereins sondern im Interesse der Stadt und mit Auftrag der Stadt erbringt, bis zu einem Maximalbetrag von 5.000,00 € jährlich je nach Aufwendungen des Vereins erstattet werden können.

Für das Übergangsjahr 2025 schlägt die Verwaltung daher folgenden Zuschuss vor:

- Personalkosten für Beschäftigte des Vereins, die unterjährig zur Stadt gewechselt sind plus
- 10.000,00 €

Dieser Zuschuss sollte auch in voller Höhe ausbezahlt werden und nicht von der Haushaltssperre betroffen sein.

Ab dem Jahr 2026 beträgt der Zuschuss 10.000,00 € jährlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, den Beschluss vom 17.04.2018 abzuändern, und ab dem Jahr 2025 einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 10.000,00 € zu gewähren, der allerdings mit dem Zuschuss im folgenden Jahr mit der durch einen Steuerberater vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins und dem Jahresergebnis verrechnet wird, sollte am Jahresende ein Überschuss verbleiben.

Für das Übergangsjahr 2025 wird der Zuschuss um die Personalkosten für Beschäftigte des Vereins, die unterjährig zur Stadt gewechselt sind bis zum Zeitpunkt des Wechsels, erhöht.

Diese Zuschüsse unterliegen nicht der Haushaltssperre, da es sich um Personalkosten handelt und der Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins verrechnet wird.

Daneben können Leistungen, die der Verein nicht oder nicht ausschließlich im Interesse des Vereins, sondern im Interesse der Stadt und mit Auftrag der Stadt erbringt, bis zu einem Maximalbetrag von 5.000,00 € jährlich je nach Aufwendungen des Vereins erstattet werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung im Stadtrat bedarf.